

**Legalisierung als Methode der Kriminalitätsbekämpfung am Beispiel der leichten Drogen,
insbesondere Cannabis**

Von **Ivo Wullenweber** und **Artem Vezdenetskiy**¹

Ivo Wullenweber

*Student der Juristischen Fakultät
der Humboldt Universität Berlin, 4. Semester
Deutschland*

Artem Vezdenetskiy

*Student der Juristischen Fakultät
der Taras- Schewchenko -Univerität Kiew, 10. Semester,
Student der Juristischen Fakultät
der Universität Augsburg, 2. Semester
Ukraine, Deutschland*

Der vorliegende Artikel befasst sich mit der juristischen Seite der Debatte um eine Legalisierung oder Entkriminalisierung der sogenannten leichten oder weichen Drogen wie z.B. Cannabis in der Ukraine und Deutschland. Es wird rechtsvergleichend den Fragen nachgegangen, welche Bedeutung das Betäubungsmittelstrafrecht als Teil des ukrainischen und deutschen Strafrechts für die Kriminalität in beiden Ländern hat, welche Legitimation die Prohibition von Drogen besitzt, was der Zweck der Straftaten mit Bezug zu Betäubungsmitteln nach dem ukrainischen Strafgesetzbuch und dem deutschen Betäubungsmittelgesetz ist und vor allem, welche Rechtsgüter durch diese geschützt werden sollen. Abschließend werden Alternativen zur Strafverfolgung von Konsumenten von

¹ Dieser Beitrag ist im Rahmen des Austauschseminars Netzwerk Ost-West 2015 zwischen HU Berlin und Taras-Schewchenko-Universität Kiew entstanden und berücksichtigt Entwicklungen bis Ende Oktober 2015. Er ist mit anderen Seminarbeiträgen auch im folgenden Sammelband abgedruckt: Dimitri Kessler / Elgin Keskin (Hrsg.): Regulierung des Wirtschaftslebens durch das Strafrecht in Deutschland und der Ukraine – Beiträge aus dem Kiew-Berlin-Austauschseminar 2015 des studentischen Netzwerks Ost-West (Schriftenreihe zum internationalen Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung, Band 55, Hamburg 2016, 318 Seiten, Verlag Dr. Kovac, ISBN 978-3-8300-9067-0).

Cannabis sowie Konzepte für eine Entpönalisierung, Entkriminalisierung und Legalisierung von Drogen, insbesondere der weichen Drogen wie Cannabis, für die Ukraine und Deutschland vorgestellt.

A. Einleitung

Die Debatte um eine Legalisierung von Cannabis ist in der Ukraine und Deutschland aktueller denn je. Während in der Ukraine viele Teile des Rechts nach den zurückliegenden politischen Entwicklungen umgekrempelt werden, mehren sich in Deutschland die Stimmen für einen liberaleren Umgang mit Cannabis. Befürworter und Gegner eines Verbotes führen die unterschiedlichsten Argumente für und wieder die Cannabisprohibition an. Im vorliegenden Beitrag wollen wir uns explizit mit den juristischen Problematiken der Drogenprohibition und mit den angeführten Argumenten kritisch auseinandersetzen, um dem Leser eine rechtlich fundierte Einschätzung der möglichen Alternativen zur Cannabisprohibition zu ermöglichen.

B. Begriffsbestimmung und Historie

I. Kategorisierungen

Drogen werden traditionell in Kategorien unterteilt. Diese können heißen «*legal*» (z.B. Alkohol, Nikotin, Koffein) und «*illegal*» (alle vom BtMG in den Anlagen I bis III erfassten

Betäubungsmittel oder die im ukrainischen «Gesetz über Betäubungsmittel, psychotrophische Substanzen und ihre Vorgänger» als *illegal* eingestuft Mittel). Auch ist eine Unterscheidung nach ihrer Wirkung möglich (z.B: Stimulatia wie Koffein, Nikotin, Amphetamin oder Kokain oder Psychedelika¹ wie LSD). Wie schon der Titel aussagt, liegt der Fokus der hier vorliegenden Arbeit auf den sogenannten leichten bzw. *weichen* Drogen, insbesondere auf den Cannabisprodukten.

II. Weiche/Leichte Drogen

Weiche Drogen sind solche, die vermeintlich harmlos sind im Vergleich zu den *harten* Drogen. Welche Drogen nun harmlos sein sollen, ist nicht definiert. Cannabis wird jedoch regelmäßig als *weiche* Droge bezeichnet.² Was dies zu bedeuten hat und

¹ Patzak, Jörn/Bohnen, Wolfgang, Betäubungsmittelrecht, 3. Aufl., München, 2015, S. 13.

² Hanssen, Christian, Trennung der Märkte, Frankfurt a.M., 1999, S. 18; Pasedach, Christina, Verantwortungsbereiche wider Volksgesundheit, Berlin 2012, S. 146; Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz,

welche anderen Drogen *weich* sind, ist nicht geklärt. Das BtMG unterscheidet bewusst nicht zwischen *harten* und *weichen* Drogen.³ Eine Leitlinie könnte hier aber das Niederländische Opiumgesetz bieten. Dieses definiert in seiner Lijst 1 *harte* Drogen und in Lijst 2 *weiche* Drogen wie Cannabis.⁴ In Deutschland und der Ukraine werden Cannabisprodukte überwiegend als *weiche* Drogen angesehen. Das Konzept der Unterteilung in *weich* und *hart* vermag jedoch nicht zu überzeugen, es blendet die Gefährlichkeit *legaler* Drogen aus und sieht darüber hinweg, dass *weiche* Drogen auch *hart* konsumiert werden können, was Menge und Art der Zuführung angeht und umgekehrt.⁵ Nichtsdestotrotz werden die Begriffe *weich* und *hart* in der vorliegenden Arbeit verwendet, sind sie doch weit verbreitet und den meisten geläufig.

Grundstoffüberwachungsgesetz, 7. Aufl., München 2012, S. 263; Weber, Klaus, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 2013, S. 76.

³ BT-Drs. VI/1877, S. 7; Weber, S. 75.

⁴ Gebbink, Andreas; Goaddar, Jeanette, X. Das Opiumgesetz, Drogengesetzgebung in den Niederlanden, Münster, 2014.

⁵ Hanssen, S. 18.

III. Cannabisprodukte

Cannabis ist eine Gattung der Hanfpflanzen. Haschisch ist das getrocknete Harz der Blüten und Fruchtstände der Cannabispflanze, Marihuana sind die getrockneten und zerkleinerten Blüten, Stängel, und Blätter der Pflanze, Cannabisöl ein Konzentrat, welches Auflösen von Haschisch oder Marihuana in Lösungsmitteln hergestellt wird.⁶ Zusammen bilden diese die in dieser Arbeit angesprochenen Cannabisprodukte. Im BtMG sind die Cannabisprodukte in Liste I der nicht verkehrsfähigen Betäubungsmittel zu finden, durch das ukrainische «Gesetz über Betäubungsmittel, psychotrope Substanzen und ihre Vorgänger» wird Cannabis den *illegalen* Betäubungsmitteln zugerechnet.

IV. Historie

Das Betäubungsmittelgesetz regelt den Umgang mit Betäubungsmitteln, welche umgangssprachlich als Drogen oder Rauschmittel bezeichnet werden. Der juristische Begriff der Betäubungsmittel für Drogen stammt noch aus dem Ersten Weltkrieg und beschrieb ursprünglich Schmerzmittel.⁷ Im Laufe der Zeit wurden

⁶ Weber, S. 82.

⁷ Lang, Wolfgang J. M., Betäubungsmittelstrafrecht – dogmatische Inkonsistenzen und

dem deutschen Betäubungsmittelrecht jedoch Substanzen ohne therapeutischen Nutzen oder Wirkung unterstellt, woher der heutige Terminus der Betäubungsmittel rührt.⁸

Cannabis stammt aus Asien. In historischen Quellen wird Cannabis das erste mal im 3. Jahrtausend vor Christus in China erwähnt, wo es zur Behandlung von Malaria, Verstopfungen oder als Anästhetikum bei Geburten und chirurgischen Eingriffen verwendet wurde.⁹

Anfang des 20. Jahrhunderts stieg die Zahl der Nachrichten über die Risiken von Cannabis wie unvorhersehbare psychologische Effekte, was zur Verringerung der Nutzung von Cannabis in der medizinischen Praxis führte. 1928 wurde der freie Verkehr von Cannabis in der UdSSR untersagt, 1930 wurde Cannabis in Form des Indischen Hanfs im Deutschen Reich durch das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (umgangssprachlich Opiumgesetz) verboten. Beides geschah nach der Ratifizierung der Genfer Opiumabkommen von 1925.¹⁰ 1961 wurde

Cannabis von den Vereinten Nationen den narkotischen Substanzen zugerechnet, während das Betäubungsmittel in den 60er Jahren wieder in Mode kam.¹¹ Reformiert wurde das Betäubungsmittelrecht in Deutschland schließlich durch das BtMG von 1972, welches zuletzt 2015 geändert wurde.¹² Es ist leicht ersichtlich, dass der Grund für die bedeutende Verringerung der freien Nutzung unter anderem Vorurteile darüber waren, dass Cannabis negative physiologische Effekte hervorruft. Studien weisen jedoch daraufhin, dass die Gefahren des Cannabisrauchens geringer als des Tabakrauchens sind.¹³

München 2014, S. 2; *Wriedt, Jan*, Von den Anfängen der Drogengesetzgebung bis zum Betäubungsmittelgesetz vom 1.1.1972, 1. Aufl., Frankfurt am Main 2006, S. 102.

¹¹ *Berman, Jonathan S./Symonds, Catherine/Birch, Rolfe*, Efficacy of two cannabis based medicinal extracts for relief of central neuropathic pain from brachial plexus avulsion: results of a randomised controlled trial, *Pain, Alpheen an den Rijn*, 2004, S. 299 f.; *Patzak/Bohnen*, S. 6.

¹² BT-Drs. VI/1877, S. 5.; BGBl. 2015 I, S. 725.

¹³ *Goodman, Brenda*, Marijuana Smoking Not Linked to Chronic Breathing Problems, WebMD, New York, 2012; *Pletcher, Mark J./Vittinghoff, Eric/Kalhan, Ravi/Richman, Joshua/ Safford, Monika/ Sidney, Stephen/Lin, Feng/ Kertesz, Stefan*, Association Between Marijuana Exposure and Pulmonary Function Over 20 Years, *Journal of the American Medical Association*, Chicago, 2012.

Verfassungsfriktionen, 1. Aufl., Hamburg 2011, S. 5.

⁸ *Winkler, Karl-Rudolf*, in: *Hügel/Junge/Lander/Winkler*, Deutsches Betäubungsmittelrecht, 1. Aufl., Stuttgart 2009, § 1 BtMG, S. 2.

⁹ *Patzak/Bohnen*, S. 6.

¹⁰ *Malek, Klaus*, *Betäubungsmittelstrafrecht*, 4. Aufl.,

International ist die Frage des Cannabiskonsums in den Verfassungsgerichtsbarkeiten umstritten. In Lettland, Kanada, Russland und Ungarn bspw. wird bei verschiedenen Beweisführungen und Begründungen vertreten, dass der Konsum *illegaler* Betäubungsmittel schädlich für die freie Entwicklung des Individuums sei, da dieses seine Autonomie infolge seiner Abhängigkeit verliert. Die höheren Gerichte Argentiniens und Kolumbiens dagegen beschlossen im Jahr 2009, dass die Vorschriften über die Strafbarkeit des Besitzes von Drogen für den Eigenverbrauch verfassungswidrig seien, weil jeder Mensch frei sei, seinen Lebensstil ohne Beeinträchtigungen des Staats zu wählen.¹⁴

V. Zu verwendende Terminologie

Da, wie wir gesehen haben, auch Alkohol, Nikotin und Koffein unter den Begriff der Droge subsumiert werden könnten, werden die *illegalen* „Drogen“ in der vorliegenden Arbeit wie im BtMG „Betäubungsmittel“ genannt. Sofern nicht anders indiziert handelt es sich, um die nach deutschem und ukrainischen Recht *illegalen* Betäubungsmittel wie z.B. auch Cannabis.

¹⁴ *Dudorov, O. O.; Havronyuk, M. I., Strafrecht: Lehrbuch, 1. Aufl., Kiew 2014, S. 734 f.*

C. Rechtsgüterschutz und Zweck des Verbotes von Cannabis

I. Rechtsgüterschutz

Das ukrainische Strafrecht nach dem UkrStGB und auch das Nebenstrafrecht des BtMG, hat die Aufgabe und die Funktion subsidiär für den Schutz von Rechtsgütern zu sorgen, um die freie Entfaltung des Einzelnen zu gewährleisten.¹⁵

II. Die Gesundheit der Bevölkerung und der Schutz der Volksgesundheit

Das UkrStGB verortet Betäubungsmitteldelikte im Abschnitt der Straftaten gegen die Gesundheit der Bevölkerung. Der deutsche Gesetzgeber, das Reichsgericht, der Bundesgerichtshof und die herrschenden Literatur sehen den Zweck des BtMG im Schutze des Universalrechtsguts der Volksgesundheit.¹⁶ Nach dem Wortlaut scheinen sich diese beiden geschützten Güter stark zu ähneln, Bevölkerung und Volk sind

¹⁵ *Gorbach, Leonard/Klymchuk, Katerina, in: Kessler, Dimitri/Levin, Ilya, Staats- und Rechtsschutz im demokratischen Strafrecht in Deutschland und der Ukraine, Hamburg 2014, S. 25.*

¹⁶ BT-Drs. VIII/3551, S. 35; RGSt 60, 365; BGH, Beschluss von 4.02.2014 – 3 StR 447/13; *Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz, S. 377; Weber, S. 46.*

Synonyme für die Gesamtheit der Bewohner einer geografischen Einheit. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich jedoch gravierende Unterschiede.

1. *Schutz der Gesundheit der Bevölkerung*

Der ukrainische Gesetzgeber stellt durch das Verorten der Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln unter Abschnitt XIII UkrStGB als Straftaten gegen die Gesundheit der Bevölkerung den Zweck der Regelungen klar. Die Gesamtheit der Bevölkerung soll gegen die negativen Auswirkungen des Konsums von Betäubungsmitteln geschützt werden, dies umfasst sowohl die Konsumenten selber, als auch den Gen-Pool der Nation und die kommenden Generationen. Der Begriff der Gesundheit der Bevölkerung im ukrainischen Betäubungsmittelrecht ist eng auszulegen, er bezieht sich nur auf Menschen und deren körperliches Wohlergehen.

2. *Schutz der Volksgesundheit*

a) *Historische Vorbelastung*

Das BtMG schützt die Volksgesundheit. Die offene Nutzung des Begriffes der Volksgesundheit wird durch die Gesetzgebung bisweilen bewusst vermieden, schaut man sich die historische Vorbelastung des Begriffes an, ist dies nicht verwunderlich.

Der Begriff der Volksgesundheit als solcher ist stark vorbelastet. Im Dritten Reich wurde unter diesen die Reinheit der deutschen Rasse subsumiert.¹⁷

b) *Der Schutz der Allgemeinheit und der Jugend*

Das BtMG soll Schäden, die durch den Konsum von Betäubungsmitteln verursacht werden, von der Allgemeinheit abwenden und vor den Sekundärfolgen des Betäubungsmittelkonsums schützen.¹⁸ Insbesondere Kinder und Jugendliche sollen vor den Gefahren eines Konsums in jungen Jahren geschützt werden.¹⁹ Konträr dazu deutet jedoch eine Studie aus den USA bspw. daraufhin, dass das *legale* Betäubungsmittel Alkohol für Jugendliche viel eher als Einstiegsdroge für Heroin und Kokain fungiert und nicht, wie jahrelang angenommen, *weiche* Betäubungsmittel wie Cannabis.²⁰

¹⁷ Gürtner, Franz, Das Kommende Deutsche Strafrecht: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Besonderer Teil, 2. Aufl., München 1936, S. 160.

¹⁸ Büttner, Thomas, Eine verfassungsrechtliche Bewertung des Betäubungsmittelstrafrechts, 1. Aufl., Frankfurt am Main 1997, S. 80.

¹⁹ BT-Drs. VI/1877, S. 5; BT-Drs. VIII/3551, S. 35.

²⁰ Kirby, Tristan; Barry, Adam E., Alcohol as a gateway drug: a study of US

c) *Der Standpunkt des deutschen Bundesverfassungsgerichts*

Das BVerfG erweitert den Schutzbereich des BtMG und der Volksgesundheit in seinem «Cannabis-Urteil». So schützt das BtMG das soziale Zusammenleben vor schädlichen Auswirkungen des Umgangs mit Betäubungsmitteln und dient der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die durch den Umgang mit Betäubungsmitteln gefördert wird und die Gesellschaft und die rechtmäßige Wirtschaft untergräbt. Des Weiteren dient das BtMG nach dem BVerfG der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen von 1988.²¹

Warum das BVerfG in seinem «Cannabis-Urteil» den Bereich der geschützten Rechtsgüter des BtMG ausweitet, liegt auf der Hand. Um mittels des BtMG den freiverantwortlichen, angeblich nicht tradierten Konsum von Betäubungsmitteln wie Cannabis zu unterbinden bedarf es anderer Legitimation als die des Schutzes einzelner Individuen.

Für die *legalen* Betäubungsmittel Alkohol, Nikotin, Koffein werden lediglich partielle

Verbote erlassen oder diskutiert.²² Diese verfolgen als Zweck den Schutz Minderjähriger oder Unbeteiligter wie bspw. von Passivraucher.²³ Ein generelles Verbot wird jedoch nicht einmal diskutiert, weil dies der Allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, deren Schutzbereich auch die Selbstgefährdung und -schädigung umfasst,²⁴ zuwiderlaufen würde. Anders liegt dies beim Konsum von Betäubungsmitteln. Dieser ist zwar in Deutschland *legal* und beim Erhalten von Betäubungsmitteln zum sofortigen Konsum nimmt die Rechtsprechung nicht einmal strafbaren Besitz an,²⁵ jedoch sind alle anderen Handlungen wie z.B. der *Erwerb*

²² Zuletzt das Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuergesetz – AlkopopStG), BGBl. I, 2004, S. 2221; das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, BGBl. I, 2007, S. 1595; ein Verbot von sogenannten «Energy Shots» wird seit einer Forderung von «foodwatch» diskutiert, <http://www.foodwatch.org/de/informieren/energy-drinks/aktuelle-nachrichten/gefaehrliche-wachmacher-foodwatch-fordert-verbot-von-energy-shots/> (Stand: 31.10.2015).

²³ BT-Drs. 15/2587. S. 6; BT-Drs. 16/5049 S. 7.

²⁴ BVerfG, Beschluss von 21.12.2010 – 1 BvR 2007/10.

²⁵ OLG Bamberg, Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport, München, 2014, 48.

12th graders, Journal of School Health, McLean, USA, 2012, S. 371.

²¹ BVerfG, NJW 1994, 1577, 1579.

oder das *Sichverschaffen* von Betäubungsmitteln, die dem Konsum vorausgehen, strafbar.²⁶ Dies führt zu einer faktischen Kriminalisierung des Konsums von Betäubungsmitteln, welche eine weitreichendere Legitimation benötigt.²⁷

aa) *Internationale Verpflichtungen*

Das BVerfG führt die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen als Legitimation für das BtMG an. Dass der Gesetzgeber allerdings bereit ist, über diese hinwegzusehen, zeigt sich in der Legalisierung sogenannter Drogenkonsumräume durch die Schaffung des § 10a BtMG infolge des 3. BtMG-Änderungsgesetzes.²⁸ Das INCB sah im Vorfeld des Gesetzes gar einen eventuellen Verstoß gegen internationale Vereinbarungen über Betäubungsmittel und verglich Drogenkonsumräume mit Opiumhöhlen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes äußerte es weitere Bedenken.²⁹

²⁶ Malek, S. 88.

²⁷ Büttner, S. 73.

²⁸ BGBl. I, 2000, S. 302.

²⁹ International Narcotics Control Board, Report of the International Narcotics Control Board for 1999, Wien, 2000, S. 26, 57; INCB, Report of the International Narcotics Control Board for 2000, Wien, 2001, S. 61.

bb) *Organisierte Kriminalität*

Den Schutz vor und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität als Legitimierung des BtMG zu verwenden, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Der Großteil der staatlichen Strafverfolgung im Bezug auf Betäubungsmittel konzentriert sich auf Kleinkonsumenten, die Betäubungsmitteldelikte in *nicht geringer Menge an* Betäubungsmitteln begehen und nicht auf die Strippenzieher des globalen Betäubungsmittelhandels. Es erscheint äußerst absurd, dass die Illegalisierung von Betäubungsmitteln die Bekämpfung ihres infolgedessen *illegalen* Marktes rechtfertigen soll.³⁰

cc) *Sozialschädliche Folgen*

Auch der Schutz vor sozialschädlichen Folgen des Betäubungsmittelkonsums als Gesetzeszweck des BtMG erscheint unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten äußerst zweifelhaft. Das BVerfG konkretisiert den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG in ständiger Rechtsprechung mit einem Verbot, das es dem Gesetzgeber untersagt, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich zu behandeln.³¹ Dass nun soziale Folgen für Familie und Beruf sowie ökonomische Folgekosten, welche durch

³⁰ Lang, S. 63.

³¹ BVerfGE 1, 14, 16.

legale Betäubungsmittel wie Alkohol und Nikotin verursacht werden, im Gegensatz zu den Folgekosten des Konsums *illegaler* Betäubungsmittel als nicht sozialschädlich angesehen werden, leuchtet im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht ein.³²

3. *Gemeinsamkeiten*

Während das UkrStGB den Begriff der Gesundheit der Bevölkerung eng auslegt, ist die Volksgesundheit, die den Zweck des BtMG darstellt, sehr weit gefasst. Gemeinsam haben die beiden Gesetze die ihnen zugrundeliegende Annahme, dass die *illegalen* Betäubungsmittel (wie Cannabis) prinzipiell größere und damit nicht zu tolerierende physische und psychische Schäden hervorrufen als die *legalen* Rausch- und Genussmittel wie Alkohol, Nikotin oder Koffein.

D. Strafbarkeiten im Umgang mit Betäubungsmitteln

In der Ukraine und in Deutschland ist der Großteil des Umgangs mit Betäubungsmitteln *illegal*. Während die Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln in der Ukraine in das Strafgesetzbuch integriert sind, gibt es für diese in Deutschland das eigenständige BtMG. Auch in der

Ausgestaltung der Tatbestände und in den Strafrahmen ergeben sich zwischen den beiden Ländern Unterschiede.

I. Ukraine

Das UkrStGB enthält in den Art. 305 ff. eine breite Palette an Delikten im *illegalen* Umgang mit Betäubungsmitteln. Unter anderem werden die Strafbarkeiten für das Schmuggeln von Betäubungsmitteln (Art. 305 UkrStGB), das Weiterverwenden von Geldmitteln, die aus dem *illegalen* Betäubungsmittelhandel stammen (Art. 306 UkrStGB), die *illegale* Erzeugung, Herstellung, Lagerung, Beförderung, das Versenden mit Verkaufsabsicht, den *illegalen* Kauf oder Verkauf von Betäubungsmitteln, anderen psychoaktiven Substanzen, oder ihren Analogien (Art. 307 UkrStGB), die Entwendung, die Aneignung und Erpressung von Betäubungsmitteln oder die Inbesitznahme von ihnen durch Betrug oder Amtsmissbrauch (Art. 308 UkrStGB), die *illegale* Erzeugung, Herstellung, Lagerung, Beförderung, Übersendung oder den Kauf von Betäubungsmitteln, psychoaktiven Substanzen oder ihren Analogien ohne Verkaufsabsicht (Art. 309 UkrStGB), das Säen und Anbauen von Schlafmohn oder Cannabis (Art. 310 UkrStGB), die Entwendung, Aneignung oder Erpressung von Geräten, die für die Herstellung von Betäubungsmitteln vorgesehen sind (Art. 313

³² Büttner, S. 90.

UkrStGB), die *illegale* Injektion von Betäubungsmitteln (Art. 314 UkrStGB), das Zuführen von Betäubungsmitteln zum Konsum (Art. 315 UkrStGB), den *illegalen* öffentlichen Konsum von Betäubungsmitteln (Art. 316 UkrStGB), das Schaffen oder Bereitstellen von Konsumorten oder Erzeugungsstätten für Betäubungsmittel (Art. 317 UkrStGB) geregelt.

1. *Straftaten im Zusammenhang mit dem gewerblichen Umgang mit Cannabis*

Im Zusammenhang mit dem Umgang mit Cannabis gilt es die Aufmerksamkeit auf die Art. 307, 308 UkrStGB zu lenken. Nach diesen Art. qualifizieren sich für gewöhnlich die Täter von Delikten im Zusammenhang mit dem Umgang oder Konsum von Cannabis. Es ist wichtig anzumerken, dass Cannabis nach der ukrainischen Gesetzgebung zu den besonders gefährlichen Betäubungsmitteln gehört. Dies hat zu Folge, dass der Umgang mit und Konsum von Cannabis gleich wie der Umgang mit Opium oder Heroin bestraft wird, gleichwohl letztere gefährlicher als Cannabis sind.³³

Nach Art. 307 UkrStGB werden die *illegale* Erzeugung, Herstellung, Lagerung,

³³ Lachenmeier, Dirk W./Rehm, Jürgen, Comparative risk assessment of alcohol, tobacco, cannabis and other illicit drugs using the margin of exposure approach, Scientific reports, London 2015, S. 8126.

Beförderung, Übersendung und der Kauf mit Verkaufsabsicht sowie der *illegale* Verkauf von Betäubungsmitteln, anderen psychoaktiven Mitteln und ihrer Analogien mit einer Freiheitsstrafe von 4 bis 8 Jahren bestraft. Wiederholungstäter werden mit Freiheitsstrafen von 6 bis 10 Jahren und einer Beschlagnahmung ihres Vermögens bestraft. Bedenklich ist hierbei, dass die Menge an Betäubungsmitteln keine große Rolle für die Verbrechensqualifikation spielt.³⁴ Schon beim Verkauf von einem Gramm Cannabis, qualifiziert sich eine Tat nach Art. 307 UkrStGB. Vor dem Lugansker Berufungsgericht wurde ein Täter bspw. zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe nach Art. 307 Abs. 2 UkrStGB verurteilt. Aus den Prozessunterlagen ist ersichtlich, dass der Täter wegen des Verkaufs von gerade einmal 2,94 Gramm Cannabis verurteilt wurde.³⁵ Dies stellt keinen Einzelfall dar und belegt die Mangelhaftigkeit der Rechtsetzung und des Gerichtssystems im Bezug auf den Umgang mit Betäubungsmitteln. Es erscheint unangemessen, Menschen zu solch langen Freiheitsstrafen für das Verkaufen von weniger als 3 Gramm Cannabis zu verurteilen.

³⁴ Dudorov/Havronyuk, S. 730.

³⁵ Urteil des höheren Fachgerichtes der Ukraine für Zivil- und Strafsachen vom 15. Juni 2015, <http://www.reyestr.court.gov.ua/Revie w/45855502> (Stand: 31.10.2015).

Die einzige als positiv zu bewertende Änderung im Bezug auf die Betäubungsmitteldelikte in der Ukraine seit der Verabschiedung des UkrStGB in 2001 war die Aufnahme der Änderungsvorschläge zu Art. 309 im Jahre 2008. Diese sahen eine Erweiterung des Strafkataloges für den *illegalen* Umgang mit Betäubungsmitteln um Alternativen zur Freiheitsstrafe wie Geldstrafen, Besserungsarbeiten und Arreste vor. Es ist festzustellen, dass diese Vorschrift lange Zeit fehlerhaft war. Notwendig für die ukrainische Strafgesetzgebung wäre es außerdem, sich Erfahrungen anderer westeuropäischer Länder bei der Schaffung neuer und Änderung bestehender Vorschriften zunutze zu machen.

2. *Straftaten im Umgang mit Cannabis zum Eigenbedarf*

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigenbedarf an Cannabis werden nach Art. 309 UkrStGB bewertet. Nach Art. 309 UkrStGB wird die *illegale* Erzeugung, Herstellung, Lagerung, Beförderung, Übersendung und der Kauf von Betäubungsmitteln, anderen psychoaktiven Substanzen oder ihrer Analogien ohne Verkaufsabsicht mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 steuerfreien Mindesteinkommen der Täter, mit Besserungsarbeit von 2 Jahren, mit Verhaftung für bis zu 6 Monate, mit Freiheitsbeschränkung von bis zu 3 Jahren

oder mit Freiheitsentzug von bis zu 3 Jahren bestraft. Wiederholungstäter werden mit Freiheitsstrafe von 2 bis 5 Jahren bestraft. Auch hier spielt die Menge an Cannabis keine große Rolle für die Verbrechensqualifikation. Dies führt zu absurd hohen Freiheitsstrafen. Für einen Täter, der zuerst für den Eigenbedarf Cannabis kauft und später entscheidet dieses weiterzuverkaufen, wird die Freiheitsstrafe beider Straftaten addiert, sodass sich eine Freiheitsstrafe von 6 bis 10 Jahren als Folge der Taten ergibt. Solch hohe Freiheitsstrafen sind vollkommen unzumutbar und unangemessen.

II. Deutschland

Die Betäubungsmitteldelikte der §§ 29 ff. des BtMG im BtMG lassen sich in Vergehen und Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1, 2 StGB entsprechend ihrem Strafraumen unterteilen. Grundsätzlich ist der Konsum von Betäubungsmitteln in Deutschland straflos.³⁶ Jedoch sind sämtliche Begleithandlungen des Konsums von Betäubungsmitteln durch den Straftatenkatalog der §§ 29 ff. BtMG strafbar.³⁷ Die für den Umgang mit Cannabis relevanten Delikte werden im Folgenden kurz dargestellt.

³⁶ Malek, S. 88.

³⁷ Büttner, S. 73.

1. Vergehen nach § 29 BtMG

§ 29 BtMG ist die zentrale Strafvorschrift des Gesetzes und umfasst einen Katalog, welcher möglichst vollständig alle unkontrollierten, die Allgemeinheit gefährdenden Begehungsformen des Verkehrs mit Betäubungsmitteln auflisten soll.³⁸ § 29 Abs. 1 BtMG listet die Delikte im Umgang mit Betäubungsmitteln auf, während Abs. 2 Versuchsstrafbarkeiten für einzelne Delikte festlegt, Abs. 3 Strafschärfungen bspw. bei gewerbsmäßigen Handeln des Täters anordnet und Abs. 4 eine fahrlässige Begehung einzelner Delikte mit Strafe bewehrt.

Strafbewehrt ist der Anbau, die Herstellung (Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln von Betäubungsmitteln³⁹), das Handeltreiben sowie die Einführung, Ausführung, Veräußerung, Abgabe, das Inverkehrbringen und auf sonstige Weise Verschaffen von Betäubungsmitteln ohne Handel zu treiben (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG), der Besitz von Betäubungsmitteln ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb von Betäubungsmitteln zu sein (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG), das Durchführen von

Betäubungsmitteln durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BtMG), das Verabreichen von Betäubungsmitteln und das Überlassen von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Gebrauch (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 6b BtMG), das Verschaffen und Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln, das eigennützige oder öffentliche Mitteilen einer solchen Gelegenheit und das Verleiten zum unbefugten Gebrauch von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 BtMG), das Verschaffen oder Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln ohne im Besitz einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10a BtMG zu sein sowie das öffentliche Mitteilen einer solchen Gelegenheit (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 BtMG) und das Bereitstellen von Geld oder anderen Vermögenswerten, um eine rechtswidrige Tat nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 5, 6, 7, 10 oder 12 BtMG zu begehen (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 BtMG).

a) *Das Unternehmensdelikt des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln*

Besonders relevant ist der Tatbestand des unerlaubten Handeltreibens (§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 3. Alt. BtMG) mit Betäubungsmitteln. Der Tatbestand erfasst jede eigennützige, auf

³⁸ Wienroeder, Karl, in: Franke/Wienroeder, Betäubungsmittelgesetz Kommentar, 3. Aufl., Heidelberg 2008, S. 178.

³⁹ Wienroeder, in: Franke/Wienroeder, S. 182.

Güterumsatz gerichtete Tätigkeit im Umgang mit Betäubungsmitteln.⁴⁰ Ziel des Handeltreibens soll die einverständliche Übertragung von Betäubungsmitteln sein. Ein Abschluss oder die Anbahnung von Geschäften sind nicht erforderlich, auch Verhandlungen sind bereits Handeltreiben. Die extensive Auslegung des BGH des Handeltreibens⁴¹ als unechtes Unternehmensdelikt stößt auf berechnete Kritik, die Auslegung des BGH ist wegen des Verzichts auf einen tatbestandsmäßigen Erfolg nicht bestimmt genug.⁴² Eigennützigkeit muss als Nebenmotiv für den Umsatz von Betäubungsmitteln vorliegen, sie ist jedoch kein persönliches Merkmal i.S.d. § 28 Abs. 1 StGB, sondern objektives Tatbestandsmerkmal in Form eines Strebens nach Gewinn oder persönlichem Vorteil.⁴³ Handeltreiben erfasst alle Tatbestände des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG sofern sie auf das Handeltreiben ausgerichtet sind.⁴⁴ Durch den Verzicht auf einen tatbestandlichen Erfolg

und seine weite Auslegung des Begriffs des Handeltreibens betreibt der BGH Gesinnungsstrafrecht, indem er bloße Absichten im Vorfeld bestraft.

b) *Der Auffangtatbestand des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln*

Beim Besitz von Betäubungsmitteln handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Dieser ist für den Umgang mit Cannabis äußerst relevant, macht er doch viele Kleinstkonsumenten von Cannabis zu Kriminellen, selbst wenn andere Delikte im Umgang mit Betäubungsmitteln nicht festgestellt werden können. Besitz ist die bewusste und tatsächliche Herrschaft über ein Betäubungsmittel und stellt ein Dauerdelikt dar. Wie die Verfügungsgewalt über ein Betäubungsmittel erlangt wurde ist irrelevant. Nicht strafbar ist der Besitzer, der keinen Herrschaftswillen hat. Das Erhalten eines Betäubungsmittels zum sofortigen Konsum ist ebenfalls kein Besitz, sodass das bloße in den Händen Halten eines Joints eines anderen Menschen nicht strafbar ist. Es kann aber je nach Art des Erlangens des Betäubungsmittels, ein strafbarer Erwerb oder Sichverschaffen in Betracht kommen. Als reiner Auffangtatbestand tritt der Besitz hinter jeder anderen Begehungsform der §§ 29 ff. BtMG zurück.⁴⁵

⁴⁰ BGHSt 6, 246.

⁴¹ BGHSt 30, 277, 278; zuletzt grundsätzlich der Große Senat in BGHSt 50, 252, 258.

⁴² Paul, Carsten, Zur Rechtsfolge des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG - Zugleich Anmerkung zu BGH, NStZ 1997, 344 ff., NStZ 1998, 222.

⁴³ Wienroeder, in: Franke/Wienroeder, S. 193.

⁴⁴ Wienroeder, in: Franke/Wienroeder, S. 226

⁴⁵ Malek, S. 86, 88 f.

2. Verbrechen nach den §§ 29a f. BtMG

Aufgrund eines Mindeststrafrahmens von einem Jahr sind die Delikte der §§ 29a, 30, 30a, 30b BtMG Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB. Sie umfassen (bis auf §§ 30a Abs. 2 Nr.1 und 30b BtMG, der auf die Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB verweist) Qualifikationstatbestände zu einigen Delikten des § 29 BtMG, deren Schwere eine härtere Bestrafung rechtfertigen.

a) Die nicht geringe Menge

Essentiell für einige der Qualifikationstatbestände (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2; 30 Abs. 1 Nr. 4; 30a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2) ist das Tatbestandsmerkmal der „nicht geringen Menge“. Der BGH hat für viele Betäubungsmittel die nicht geringe Menge festgelegt. Für Cannabis liegt die Grenze bei 7,5 Gramm THC als reinen Wirkstoffgehalt.⁴⁶ Der reine THC-Gehalt ist jedoch nicht mit dem Gewicht der sichergestellten Cannabisprodukte zu verwechseln und muss nach Sorte und Reinheit der Cannabisprodukte bestimmt werden. Wirkstoffgehalte liegen zwischen 70% bei Cannabisöl und 10,3% bei den extrem potenten Cannabisblüten.⁴⁷ 7,5 Gramm reinen Wirkstoffgehaltes werden daher im Durchschnitt bei bspw. 10,7 Gramm

Cannabisöl oder 72,8 Gramm hoch potenten Cannabisblüten erreicht.

b) Der Aspekt des Minderjährigenschutzes

Dem Minderjährigenschutz wird durch die Qualifikationstatbestände der §§ 29a Abs. 1 Nr. 1; 30 Abs. 1 Nr. 2 (der eine Qualifikation zu § 29a Abs. 1 Nr. 1 darstellt); 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG Rechnung getragen. Eines der Qualifikationsmerkmale ist, dass ein Minderjähriger durch einen Erwachsenen, der nicht unter § 1 Abs. 2 Hs. 2 Jugendgerichtsgesetz fällt, also 21 Jahre oder älter ist, in den Kontakt mit Betäubungsmitteln kommt. Für den § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG geht die Rechtsprechung unter der Fahne des Minderjährigenschutzes sogar so weit, Analogien zu Ungunsten des Täters zu ziehen und gegen das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG zu verstoßen,⁴⁸ indem über den Wortlaut des Gesetzes angenommen wird, dass auch die Veräußerung von Betäubungsmitteln an und das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln mit Minderjährigen unter § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG fallen.⁴⁹

c) Die Bandendelikte

Gemeinsames Qualifikationsmerkmal der §§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 30a Abs. 1 Nr. 1 (als

⁴⁶ BGHSt 33, 8.

⁴⁷ Patzak/Bohnen, S. 2 f.

⁴⁸ Malek, S. 130.

⁴⁹ BGHR, BtMG, § 29a Abs. 1 Nr. 1, Überlassen 1; BGH NStZ 2007, 339.

Qualifikation zu §§ 29a Abs. 1 Nr. 1 und 30 Abs. 1 Nr. 1) ist die Zugehörigkeit zu einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Nach dem BGH sind für das Vorhandensein einer Bande – wie bei den Bandendelikten StGB und der AO – mindestens drei Personen notwendig, die sich für die Begehung mehrerer künftiger Straftaten zusammengeschlossen haben.⁵⁰

3. Die strafbare Teilnahme an der freiverantwortlichen Selbstschädigung

Strafrechtsdogmatisch problematisch ist, dass durch den Straftatbestand des Überlassens von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Gebrauch nach § 29 Abs. 1 Nr. 6b Alt. 2 BtMG und durch die Straftatbestände des § 30 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, 3 BtMG, die eine leichtfertige Todesverursachung durch Abgabe oder Überlassen von Betäubungsmitteln mit Strafe bewehren, die Beteiligung an einer eventuell freiverantwortlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung in Form des Betäubungsmittelkonsums bestraft wird. Dem läuft der Schutzzweck der Körperverletzungs- und Totschlagstatbestände zuwider. Dieser ist bei freiverantwortlichen Selbstschädigungen nicht eröffnet, womit auch die Beteiligung

eines Teilnehmers nicht von diesen abgedeckt wird.⁵¹

III. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Ukraine und Deutschland

Die Straftatenkataloge im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Betäubungsmitteln im UkrStGB und dem BtMG haben gemein, dass sie zuallererst sämtliche Umgangsformen mit Betäubungsmitteln vom Erlangen dieser bis zum Besitz sowie den gewerbsmäßigen und uneigennütigen Verkauf und die kostenlose Abgabe an Dritte unter Strafe stellen. Nichtsdestotrotz ist der Konsum von Betäubungsmitteln als solcher im privaten Rahmen nicht strafbewehrt (zu eventuell strafbaren Begleithandlungen des Konsums s.o.). Die Straftatbestände sind sowohl in Deutschland als auch in der Ukraine durch verschiedene Qualifikationsmerkmale nach der Schwere der Tat differenziert.

Unterschiede ergeben sich jedoch für den Konsum an öffentlichen Orten. Während dieser in der Ukraine verboten ist, ist der Konsum als solcher auch in der Öffentlichkeit in Deutschland nicht strafrechtlich relevant. Große Unterschiede in der Gesetzssystematik bestehen außerdem darin,

⁵⁰ BGH 3 StR 69/01.

⁵¹ Roxin, Claus, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 14.2.1984 – 1 StR 808/83, NStZ 1984, 411, 412.

dass im BtMG die Menge der Betäubungsmittel ein signifikanter Faktor einiger Straftatbestände ist, während diese in der Ukraine höchstens in der Strafzumessung durch das Gericht relevant wird.

E. Statistische Bedeutung der Betäubungsmittel

5,3% aller erwachsenen Menschen in der Europäischen Union konsumieren mindestens einmal jährlich Cannabis, bei den 15- bis 34-jährigen liegt der Anteil bei 11,2%. Knapp 1% der Menschen in Europa konsumieren Cannabis täglich. Während sich der Anteil der Cannabiskonsumenten an der europäischen Bevölkerung insgesamt zu stabilisieren scheint, lassen sich dennoch Entwicklungen beobachten. So verzeichnen viele Länder mit einer hohen Anzahl an Cannabiskonsumenten einen Rückgang, während einige Länder mit einem bislang niedrigeren Anteil an Cannabiskonsumenten innerhalb der Bevölkerung gegenüber dem Rest Europas aufzuholen scheinen.⁵²

I. Ukraine

Nach unabhängigen Experten leben in der Ukraine 1,5 bis 2 Millionen Menschen, die Betäubungsmittel konsumieren, 9% der Menschen im Alter von 15 bis 34 Jahren

⁵² INCB, Report 2014, New York, 2015, S. 91.

haben bereits mindestens einmal Betäubungsmittel konsumiert.⁵³ UN-Statistiken zufolge ist die Ukraine das Land mit der vierthöchsten Rate an Menschen, die sich regelmäßig Betäubungsmittel injizieren.⁵⁴ In Süd-Ost- und Osteuropa liegt der Anteil der Menschen, die mindestens einmal jährlich Cannabis konsumieren nach UN-Angaben bei geschätzten 2,4%⁵⁵ und in der Ukraine bei geschätzten 2,5%.⁵⁶

II. Deutschland

Die Bedeutung der Debatte um das Betäubungsmittelstrafrecht in Deutschland ergibt sich nach einem Blick in die Kriminalstatistiken der Polizei.

1. Straftaten nach dem BtMG

Im Jahr 2014 erfasste das Bundeskriminalamt 273.841 Fälle von Rauschgiftkriminalität, 4,5% aller in diesem Jahr erfassten Straftaten. BtMG-Delikte folgen direkt auf die

⁵³ European Monitoring Center for Drugs and Drug Addiction, Country Overview: Ukraine, Lissabon 2015; Onufriov, Martha, Epidemie der Drogenabhängigkeit: Ursachen und Folgen. Was ist zu tun?, ePoshta, Toronto 2013

⁵⁴ United Nations Office on Drugs and Crime, World Drug Report 2014, New York 2014, S. 6.

⁵⁵ UNODC, World Drug Report 2014, Annex I S. X.

⁵⁶ UNODC, World Drug Report 2011, New York, 2011, S. 220.

Diebstahl-, Betrugs-, Sachbeschädigungs- und Körperverletzungsdelikte der Statistik. Allgemeine, konsumbezogene Verstöße gegen das BtMG nach § 29 BtMG machten hiervon mit 206.441 Fällen die überwiegende Mehrzahl von 75,4% aller Rauschgiftdelikte aus. Allgemeine, konsumbezogene Verstöße mit Cannabis schlugen mit 129.836 Fällen zu Buche, 47,4% aller Rauschgiftdelikte, 2,1% aller erfassten Straftaten.⁵⁷

2. *Verurteilungen nach dem BtMG und Anteil am Strafvollzug*

Unter das Betäubungsmittelrecht fallen 7% aller Verurteilungen und der Anteil derer, die sich wegen Verstößen gegen das BtMG im Strafvollzug befinden, beträgt sogar 13,1%. Lediglich der Anteil derer, die sich wegen Diebstahldelikten im Strafvollzug befinden, ist bedeutend höher.⁵⁸

⁵⁷ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden, 2014.

⁵⁸ Statistisches Bundesamt, Prozentuale Verteilung der verurteilten Straftäter in Deutschland nach Straftatbeständen im Jahr 2013, Wiesbaden 2014; Statistisches Bundesamt, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., Wiesbaden 2014, S. 20.

3. *Kritik am BtMG im Hinblick auf die Kriminalstatistiken*

Im Hinblick darauf, dass sich erhebliche Bedenken an der Legitimation des BtMG ergeben haben, wirken diese Zahlen besorgniserregend. Bedenkt man weiter, dass es sich bei den Verstößen gegen § 29 BtMG um die nicht jugendgefährdenden Straftaten mit geringen Mengen an Betäubungsmitteln handelt, gelangt man zu der Erkenntnis, dass das BtMG seinen Zweck zumindest teilweise verfehlt. Konsumenten sind die Hauptbetroffenen der staatlichen Repression und nicht die Hinterleute des nationalen und globalen Betäubungsmittelhandels. Des Weiteren kostet nach dem Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag die Strafverfolgung von Cannabisdelikten den deutschen Staat jährlich bis zu 1,8 Milliarden Euro.⁵⁹ Alternativen zur Kriminalisierung von Cannabis und/oder seiner Konsumenten könnten die Justiz- und Strafverfolgungsapparate deutlich entlasten.

F. *Legalisierung, Entkriminalisierung und Entpönalisierung als Mittel der Kriminalitätsbekämpfung*

Anhand der Zahlen des letzten Abschnitts ist ersichtlich, was für eine Bedeutung das Betäubungsmittelrecht für die Arbeit von

⁵⁹ BT-Drs. 18/4204, S. 3.

Justiz und Strafverfolgungsbehörden hat und wie groß der Anteil derer ist, die aufgrund der Prohibition von Betäubungsmitteln und Cannabis kriminalisiert werden. Um diesem entgegenzutreten, gibt es Konzepte und bereits bestehende gesetzliche Regelungen, um von der Strafverfolgung insbesondere der Kleinkonsumenten von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln abzusehen. Einige dieser Konzepte und Regelungen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

I. Gesetzliche Regelungen zur Nichtverfolgung und Nichtbestrafung

Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist in der Ukraine und Deutschland in allen seinen Formen strafbar. Um jedoch den Justizapparat nicht mit Bagatelldelikten zu überlasten, enthalten das UkrStGB und das BtMG eine Reihe an Vorschriften, die das Einstellen der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder das Absehen von einer Bestrafung durch die Gerichte ermöglichen, unter anderem für (vermeintlich) von Betäubungsmitteln abhängige Straftäter sehen die beiden Gesetze Möglichkeiten vor, einer Bestrafung durch das Unterziehen einer medizinischen oder rehabilitierenden Maßnahme gegen die eigene (vermeintliche) Betäubungsmittelabhängigkeit zu entgehen.

1. Ukraine

Das UkrStGB sieht keine Möglichkeiten für eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft bei Verfahren wegen des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln vor. Allerdings sind Regelungen vorhanden, mit denen ein Täter seiner Strafe entgehen kann.

a) Strafbefreiung bei Kooperation mit der Polizei (Art. 307, Abs. 4 UkrStGB)

Ein Täter kann sich der strafrechtlichen Verantwortung für die *illegale* Erzeugung, Herstellung, Lagerung, Beförderung, Übersendung und den Kauf der von Betäubungsmitteln, anderen psychoaktiven Substanzen oder ihrer Analogien ohne oder mit Verkaufsabsicht entziehen, sofern die Betäubungsmittel freiwillig der Polizei übergeben wurden und der Täter die eigene Erwerbsquelle genannt hat oder zur Aufklärung eines anderen Verbrechens im Bezug auf den *illegalen* Umgang mit Betäubungsmitteln beigetragen hat (Art. 307, Abs. 4 UkrStGB).

b) Strafbefreiung bei freiwilliger Unterziehung einer medizinischen Behandlung gegen die eigene Betäubungsmittelabhängigkeit (Art. 309 UkrStGB)

Eine weitere Möglichkeit sich als Täter eines Betäubungsmitteldelikts in der Ukraine

strafrechtlicher Verantwortung zu entziehen kann nach Artikel 309 UkrStGB geschehen. Von der Strafe befreit wird der Täter, der sich freiwillig an ein Krankenhaus wendet und sich in Behandlung gegen eine Betäubungsmittelsucht begibt. Der Grund für die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung für die *illegale* Erzeugung, Herstellung, Lagerung, Beförderung, Übersendung und den Kauf von Betäubungsmitteln, anderen psychoaktiven Substanzen oder ihrer Analogien ohne Verkaufsabsicht ist hiernach das Verhalten des Täters nach Begehung des strafrechtlich relevanten Deliktes, das in dem freiwilligen Aufsuchen eines Krankenhauses besteht.

c) Defizite und Unvollkommenheit der Exkulpationsmöglichkeiten

Die Defizite und die Unvollkommenheit der beiden Mechanismen aufgrund ihrer formalen Starrheit sind unschwer auszumachen.

Ein Täter, der zweimal öder öfter Betäubungsmittel für den persönlichen Gebrauch (ohne Verkaufsabsicht) erworben hat, wird von seiner strafrechtlichen Verantwortung nicht befreit, weil das wiederholte Begehen des strafbaren Deliktes die Befreiung ausschließt. Ein Konsument, der ein einziges mal Cannabis konsumiert hat, braucht aber aller Wahrscheinlichkeit nach keine ärztliche Hilfe und daher auch keine Behandlung in einem Krankenhaus.

Demgegenüber ist eine Betäubungsmittelabhängigkeit, die eine medizinische Behandlung sinnvoll erscheinen lassen würde, bei Konsumenten, die regelmäßig Betäubungsmittel konsumieren, wahrscheinlicher. Die Norm schließt somit ihre eigenen sinnvollen Normadressaten aus.

Für die Regelung zum Entgehen der Strafverantwortung für Delikte im Umgang mit Betäubungsmitteln bei vorhandener Verkaufsabsicht des Täters, die in Art. 307 Abs. 4 UkrStGB vorgesehen ist, sind die notwendigen Bedingungen die freiwillige Übergabe der Betäubungsmittel, das Angeben der Erwerbsquelle oder die Förderung der Aufklärung eines anderen Deliktes im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln durch den Täter zu erfüllen. Diese Regelungen sind jedoch zu starr, Dealer verwenden oftmals Pseudonyme im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden und Prepaid-Telefone unter falschen Namen, was es für die Täter eines Betäubungsmitteldelikts unmöglich machen kann zur Identifizierung der eigenen Dealer oder zur Aufklärung eines anderen Deliktes beizutragen. Die Regelung sieht keine Regelung vor, das Bemühen um Mithilfe eines reuigen Täters zu würdigen und stellt allein auf den Erfolg der Aufklärungshilfe ab.

2. Deutschland

Regelungen, um einer Strafverfolgung zu entgehen, von der Bestrafung abzusehen oder

ein Verfahren mit Bezug auf Betäubungsmitteldelikte einzustellen finden sich im BtMG und in der StPO.

a) *Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft*

Für die vorliegende Arbeit relevant ist § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG. Die Norm ermöglicht es der Staatsanwaltschaft Verfahren nach § 29 Abs. 1, 2, 4 BtMG ohne richterliche Zustimmung einzustellen.⁶⁰ Dies gilt jedoch nach der gesetzgeberischen Intention nur für die Fälle, die bereits durch den älteren § 29 Abs. 5 BtMG erfasst wurden, für das Anbauen, Herstellen, Einführen, Ausführen, Durchführen, Erwerben, in sonstiger Weise Verschaffen oder Besitzen von Betäubungsmitteln.⁶¹ Prinzipiell erfasst § 31a Abs. 1 S. 1 alle Fälle, in denen der Täter mit Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch mit geringer Schuld in geringer Menge umgeht, dies gilt auch für *harte* Betäubungsmittel.⁶² Geringe Schuld meint, dass die Schuld nicht unerheblich unter dem Durchschnitt liegt und deswegen eine Sanktion im untersten Bereich des Strafrahmens zu erwarten wäre.⁶³ Des Weiteren darf kein öffentliches Interesse an

einer Strafverfolgung bestehen. Die geringe Menge des § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG ist jedoch anders zu verstehen, als die nicht geringe Menge iSd § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG. Die nicht geringe Menge bezieht sich auf den reinen Wirkstoffgehalt eines Betäubungsmittels. Dieser muss für ein gerichtliches Verfahren mittels einer Laboruntersuchung bestimmt werden. Da dies einen erheblichen Aufwand bedeutet, haben die meisten Länder gestützt auf §§ 145, 147 GVG Richtlinien, nach denen die Einstellung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat oder angeordnet werden kann. Die geringe Menge wird in diesen für Betäubungsmittel unabhängig von ihrem jeweiligen Wirkstoffgehalt definiert. Bei § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG handelt es sich um eine Kann-Regelung. Das Absehen von der Verfolgung unterliegt dem Ermessen der Staatsanwaltschaft, welches durch die Vorschriften der Länder bis auf Null reduziert werden kann. Sollte trotz der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG Klage erhoben werden, kann das Gericht nach § 31a Abs. 2 BtMG das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten einstellen.⁶⁴

⁶⁰ Kotz, in: MüKo-StGB, Bd. 6, § 31a BtMG Rn. 1, Meier, S. 21.

⁶¹ BT-Drs. 12/934, S. 6.

⁶² Kotz, in MüKo-StGB, Bd. 6, S. 1411.

⁶³ Kotz, in MüKo-StGB, Bd. 6, S. 1414.

⁶⁴ Kotz, in: MüKo-StGB, Bd. 6, S. 1422, Patzak/Bohnen, S. 75; Weber, S. 1114.

b) *Verfahrenseinstellungen in Berlin*

Die Ausgestaltung der Verfahrensregeln zu § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG ist Ländersache. Nach der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG Berlins⁶⁵ kann, wenn sich die Tat auf bis zu 15 Gramm Cannabisprodukte mit einem Wirkstoffgehalt in erkennbar *geringer Menge* bezieht, und soll, wenn sich die Tat auf bis zu 10 Gramm solcher Cannabisprodukte bezieht, das Ermittlungsverfahren nach § 31a BtMG eingestellt werden. Ausnahmen betreffen die Fälle, in denen eine Fremdgefährdung durch den Umgang mit Betäubungsmitteln vorliegt. Dies ist unter anderem regelmäßig gegeben, wenn der Betäubungsmittelumgang Verführungswirkung auf Kinder und nicht abhängige Jugendliche haben kann oder vor bzw. in Einrichtungen geschieht, die regelmäßig von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung ermöglicht es außerdem Grün – und Erholungsanlagen als Ausnahmegebiete zu erfassen, dies gestattet bspw. im Görlitzer Park in Kreuzberg eine

65

http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gav_31.3.15.pdf?start&ts=1427453438&file=gav_31.3.15.pdf (Stand: 30.10.2015).

strikte Verfolgung von Verstößen gegen das BtMG.⁶⁶

c) *Verfahrenseinstellung unter Zustimmung des Gerichtes*

Die Anwendung der §§ 153, 153a StPO ist durch § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG nicht ausgeschlossen.

§ 153 StPO kann z.B. einschlägig sein, wenn die Grenze zur *nicht geringen Menge* überschritten ist oder die Betäubungsmittel zum Fremdverbrauch bestimmt waren und die Schuld des Täters trotzdem als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Nach § 153a StPO kann z.B. ein Verfahren unter den dort angeführten Voraussetzungen mit der Weisung sich einer Drogenberatung zu unterziehen eingestellt werden. Für eine Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO ist jedoch im Gegensatz zu § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG die Zustimmung des zuständigen Gerichtes erforderlich.⁶⁷

d) *Absehen von Bestrafung durch das Gericht*

Von einer Bestrafung kann das Gericht nach der Strafzumessungsregel des § 29 Abs. 5 BtMG absehen. Wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, so steht es im

⁶⁶ *Jacobs, Luisa*, Ab sofort gilt die „Null Toleranz“-Regel, Der Tagesspiegel, Berlin 2015.

⁶⁷ *Weber*, S. 1106.

Ermessen des Gerichts, von einer Bestrafung abzusehen. Der Tatbestand setzt voraus, dass die Täterin oder der Täter eine der genannten Handlungen nach § 29 Abs. 1, 2, 4 BtMG begangen hat. Gegenstand der Handlung muss eine *geringe Menge* zum Eigenverbrauch gewesen sein. Keine Voraussetzungen hingegen sind, dass es sich um eine Ersttäterin oder lediglich um einen Gelegenheitskonsumenten handelt und ob *harte* oder *weiche* Drogen Gegenstand des Verfahrens sind. Spätestens seit der Einführung des § 31a BtMG ist die Anwendungshäufigkeit des § 29 Abs. 5 BtMG als gering anzusehen.⁶⁸

e) *Kritik des BVerfG*

Das BVerfG stufte die unterschiedlichen Praxen der Strafverfolgungsbehörden der Länder bereits in seinem «Cannabis-Urteil» als bedenklich ein. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot problematisch ist, dass die unterschiedlichen Einstellungspraxen nicht nur unterschiedliche Richtlinien aufweisen, was die nicht zu verfolgenden Mengen angeht. Auch unterscheiden sich die Verordnungen hinsichtlich der Normadressaten, der Umstände unter denen ein Absehen von Verfolgung ermöglicht wird und dahingehend, ob es sich um fakultative

oder obligatorische Anwendungsregeln handelt.⁶⁹ Für einen Täter ist es insofern nicht immer ersichtlich, ob ihre Handlungen strafrechtlich verfolgt werden oder nicht.

f) *Mögliche Erweiterung des § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG*

Um der Kritik des BVerfG nachzukommen, könnte man die Anwendung des § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG vereinheitlichen und erweitern. Der Gesetzgeber könnte die Anwendung obligatorisch machen, indem durch eine Änderung der Norm die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen das Verfahren einstellen soll. Alternativ könnten die Länder, wie vom BVerfG gefordert, einheitliche Richtlinien zur Verfahrenseinstellung nach § 31a Abs. 1 S. BtMG erlassen.

g) *Der Aufklärungshilfe des deutschen BtMG*

Ähnlich der Strafbefreiung bei Kooperation mit der Polizei nach Art. 307 Abs. 4 UkrStGB kennt auch das BtMG die Möglichkeit, dass sich ein Täter seiner strafrechtlichen Verantwortung durch Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden entziehen kann. Trägt die freiwillige Offenbarung des Wissens des Täters dazu bei, dass die Tat über

⁶⁸ Meier, S. 20; Weber, S. 927 ff., 933.

⁶⁹ BVerfG, Beschluss von 9.03.1994 – 2 BvL 43/92; Kotz, in: MüKo-StGB, Bd. 6, § 31a BtMG Rn. 20 ff.; Pasedach, S. 152.

seinen Tatbeitrag hinaus aufgeklärt werden konnte oder dass schwere Betäubungsmittelstraftaten verhindert werden konnten, so kann das Gericht von Bestrafung absehen, wenn keine Freiheitsstrafe von drei Jahren erwirkt wird, ansonsten kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden, § 31 BtMG.⁷⁰ Der Anwendungsbereich des § 153b StPO, der es der Staatsanwaltschaft ermöglicht bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Absehung von Strafe durch das Gericht von der Klageerhebung mit Zustimmung des Gerichts abzusehen und es dem Gericht ermöglicht, das Verfahren unter den genannten Voraussetzungen nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigten bis zum Beginn der Hauptverhandlung einzustellen, ist durch § 31 BtMG ebenfalls eröffnet.⁷¹

3. Vergleich der Strafbefreiungs-/Verfahrenseinstellungsregelungen

Wie wir gesehen haben, finden sich sowohl im ukrainischen, als auch im deutschen Recht Regelungen, die bei Bagatelldelikten mit Betäubungsmittelbezug zur Anwendung kommen können, um von einer Bestrafung abzusehen. Das BtMG sieht des Weiteren die Möglichkeit vor, Verfahren direkt einzustellen. Beim Vergleichen der

Regelungen der beiden Staaten kommen wir zu dem Schluss, dass das BtMG in dieser Hinsicht ein wenig liberaler ist als das UkrStGB, geht es doch davon aus, dass Bagatelldelikte eher einzustellen sind (im Rahmen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft) und auch bei der Strafbefreiung verlangt das Gesetz lediglich, dass der Täter zum Eigenbedarf gehandelt hat und es sich um Betäubungsmittel in geringer Menge handelt (gem. § 29 Abs. 5 BtMG). Das UkrStGB hingegen fordert eine aktive Mithilfe des Täters bei der Aufklärung weiterer Straftaten oder die obligatorische Unterziehung rehabilitierender Maßnahmen durch den Täter. Die Regelungen des UkrStGB wirken aus unserer Sicht zu starr und unausgereift, während die Verfahrenseinstellungen nach § 31a Abs. 1 BtMG bei Bagatelldelikten sinnvoll erscheinen.

4. Duldung von Cannabis in den Niederlanden

Prominentestes Beispiel für die weitreichende Nichtverfolgung von Cannabisdelikten dürfte die Praxis der Niederlande sein. Wie anfangs erwähnt sind die Niederlande eines der wenigen Länder, die Betäubungsmittel in hart und weich nach ihrer Gefährlichkeit unterteilen. Der Besitz weicher Betäubungsmittel in einer Menge von nicht mehr als 30 Gramm wird nicht verfolgt,

⁷⁰ Weber, S. 1069, 1075.

⁷¹ Weber, S. 1069.

während der Umgang mit harten Betäubungsmitteln schwer bestraft wird. Die Besonderheit der Niederlande im Bezug auf Betäubungsmittel sind die berühmten Coffeeshops mit offiziellen Genehmigungen zum Cannabisverkauf in großen Städten wie Amsterdam, Den Haag oder Utrecht. Die Lizenzierung wird durchgeführt, um die Konsumenten weicher Betäubungsmittel von den Gefahren der harten Betäubungsmittel zu schützen, indem strikt zwischen diesen getrennt wird. Der Betrieb von Coffeeshops ist einigen Bedingungen unterworfen: Coffeeshops dürfen sich nicht in einem Umkreis von 500 Metern neben Schulen und andere Lehranstalten befinden; Coffeeshops dürfen nicht für Cannabis werben; Coffeeshops haben nicht das Recht andere Betäubungsmittel zu verkaufen, die nicht zu der Liste der zum Verkauf gestatteten Betäubungsmittel gehören; Coffeeshops haben kein Recht mehr als 500 Gramm Betäubungsmittel zu lagern; Coffeeshops ist der Verkauf von Betäubungsmitteln an Jugendliche unter 18 Jahren verboten; Coffeeshops haben kein Recht mehr als 5 Gramm Betäubungsmittel pro Person und Tag zu verkaufen; Coffeeshops dürfen keinen Alkohol verkaufen und ausschenken.

2001 wurden einige Änderungen im Bezug auf die Gesetzgebung für Coffeeshops gemacht. So gibt es nun Genehmigungen für den Alkoholverkauf unter der Maßgabe, dass

dieser zeitgleich mit Betäubungsmittelhandel stattfindet. Es ergaben sich sinkende Zahlen an Coffeeshops, da neue Coffeeshops nur noch eröffnet werden dürfen, wenn andere Coffeeshops geschlossen wurden.⁷²

5. Die Trennung der Märkte in Schleswig-Holstein und Berlin

a) Schleswig-Holstein 1997

Bereits am 10. Februar 1997 stellte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn zur Genehmigung eines Modellversuchs zur kontrollierten Abgabe von Cannabis. Dieser sah die kontrollierte Abgabe von Cannabisprodukten in Apotheken vor. Das BfAM lehnte den Antrag am 21. Mai 1997 unter anderem mit der Begründung ab, dass die Weitergabe von Cannabis an Dritte nicht ausgeschlossen sei.⁷³

b) Das Prinzip der Trennung der Märkte

Hintergrund des Antrages war das Konzept der Trennung der Märkte. Durch die undifferenzierte Kriminalisierung aller Betäubungsmittel existiert ein einheitlicher *illegaler* Markt für Drogen unabhängig von

⁷² Mosintour.ru, Die Erfahrungen der Niederlanden in der Legalisierung von Mariuhana, Moskau 2015.

⁷³ Hanssen, S. 31

der Gefährlichkeit oder dem Suchtpotenzial einzelner Stoffe. Um diesen Markt zu spalten, sollen *weiche* Drogen bzw. Cannabis allein staatlich kontrolliert abgegeben werden. Es soll damit verhindert werden, dass Konsumentinnen und Konsumenten dort, wo sie *weiche* Betäubungsmittel beziehen, auch noch in den Kontakt mit *harten* Betäubungsmitteln kommen können.⁷⁴

c) *Berlin*

Den gleichen Ansatz verfolgt im Kern der Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin vom 27. November 2013. Im Görlitzer Park in Kreuzberg verkaufen Dealer seit Jahren offen Drogen. Polizeieinsätze konnten das Problem nicht beseitigen, sondern verlagerten dieses lediglich während ihrer Dauer in angrenzende Gebiete. Um die Situation zu verbessern, beschloss die BVV ein Modellprojekt zur kontrollierten Abgabe von Cannabis zu ermöglichen, weil man die Prohibitionspolitik der letzten Jahre im Bezug auf Cannabis als gescheitert ansah.⁷⁵ Der Bezirk stellte einen Antrag auf Erlaubnis zur geregelten Abgabe von Cannabis an das Bundesinstitut BfAM nach § 3 BtMG. Jeder im Bezirk gemeldete Volljährige sollte über eine anonymisierte Chipkarte bis zu 60 Gramm Cannabis an vier

verschiedenen Verkaufsstellen monatlich erwerben können. Verkaufsstellen müssten hierfür eine Lizenz erwerben. Als Lizenznehmer schwebten dem Bezirksamt etwa Apotheker, Suchthilfeträger oder Headshop-Betreiber vor. Verkäufer von Cannabis sollten außerdem jährlich eine Cannabis-Fachschulung besuchen, während sich Käufer verpflichten sollten an wissenschaftlichen Begleitstudien teilzunehmen. Der Preis des Cannabis sollte leicht über dem Schwarzmarktniveau bei 10 bis 13 Euro pro Gramm liegen, etwaige Gewinne sollten für Präventionsarbeit und Jugendschutzprojekte verwendet werden. Das Cannabis sollte in fälschungssicheren Verpackungen zur Unterscheidung zu «*illegalem*» Cannabis erworben werden. Begründet wurde der Antrag insbesondere mit dem vorhandenen öffentlichen Interesse an einer Lösung des Drogenproblems im Görlitzer Park.⁷⁶

⁷⁶ Gaul, Simone, 30 Gramm Gras für jeden, ZeitOnline, Hamburg 2015; Kather, Timo/ Plöse, Amelie, Bezirksamt will Kifferausweis einführen, Der Tagesspiegel, Berlin 2015; Loy, Thomas, Kreuzberg bringt Cannabis-Modellversuch auf den Weg, Der Tagesspiegel, Berlin 2015; Plarre, Plutonia, Kreuzberg zieht es durch, taz.de, Berlin 2015; rbb-online, «Coffeeshop» ist beschlossen – und bleibt trotzdem fraglich, Berlin 2013.

⁷⁴ Hanssen, S. 17, 21.

⁷⁵ BVV-Drs. DS/0807/IV.

Am 30.09.2015 erfolgte die Ablehnung des Antrags durch das BfAM. Der Antrag sei nicht zulässig, weil für jeden Teilnehmer am Cannabisverkehr von dem Anbauer bis zum Verkäufer einzelne Anträge hätten eingereicht werden und das BfAM für die Betriebserlaubnis der Verkaufsstätten insofern nicht zuständig sei, als diese Drogenkonsumräumen nach § 10a BtMG gleichkämen und daher in den Zuständigkeitsbereich der Berliner Landesverwaltung fallen würde. Die Zulässigkeit dahingestellt sei der Antrag außerdem noch unbegründet, da er dem Zweck des BtMG zuwiderlaufe (dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Cannabisumgangs).⁷⁷

Es war ohnehin nicht ersichtlich, ob mit der kontrollierten Abgabe von Cannabis das Drogenproblem im Görlitzer Park gelöst werden könnte, wenn nur Bewohner des Bezirks Cannabis erwerben könnten und Touristen weiterhin bei Dealern hätten einkaufen müssen.

⁷⁷ Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bescheid zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) «Regulierter Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg», Bonn 2015.

6. Kritik an der Entpönalisierung und Nichtverfolgung

Im Hinblick auf die Kriminalitätsbekämpfung nachteilig wirkt sich bei allen Regelungen, die den Umgang mit Betäubungsmitteln in gewissem Umfang lediglich entpönalisieren oder der Einstellung von Strafverfahren dienen, aus, dass die Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr nichtsdestotrotz faktisch Kriminelle bleiben. Somit gehen sie weiterhin in die Kriminalstatistiken ein und sind Zwangsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden sowie Stigmatisierungen als Täter oder Verbrecher ausgesetzt.⁷⁸

II. Konzepte zur Entkriminalisierung von Cannabis

Entkriminalisierung ist die Strafflosstellung eines bislang strafbaren Verhaltens.⁷⁹ Es existieren viele Ansätze und Konzepte, um den Umgang mit Cannabis ganz oder teilweise zu entkriminalisieren. Da dieser sowohl in der Ukraine als auch in Deutschland in seiner Gänze *illegal* ist, lassen sich die im folgenden vorgestellten Konzepte auf beide Staaten anwenden. Zusätzlich lohnt

⁷⁸ Büttner, S. 149.

⁷⁹ Naucke, Wolfgang, Über deklaratorische, scheinbare und wirkliche Entkriminalisierung, Goldtammer's Archiv für Strafrecht, München 1984, S. 189.

es sich einen Blick auf die Staaten zu werfen, die bereits Schritte hin zu einer Entkriminalisierung von Cannabis getan haben.

1. Transformation von Cannabisdelikten in das Ordnungswidrigkeitenrecht

Eine scheinbare Entkriminalisierung des Umgangs mit Betäubungsmitteln könnte durch Herabstufung bestimmter Delikte in das Ordnungswidrigkeitenrecht erreicht werden.⁸⁰ Der Umgang mit Cannabis wäre weiterhin *illegal*, in manchen Formen jedoch nicht mehr strafrechtlich relevant. Die in Art. 309 UkrStGB und in den §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 1 S. 1 BtMG genannten Begehungsformen des § 29 BtMG, deren Normadressaten lediglich Konsumenten sind, böten sich hierfür an. Sie wären strafrechtlich nicht mehr relevant, jedoch weiterhin als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert. Der eigennützige und gewerbliche Umgang mit Betäubungsmitteln wäre jedoch weiterhin strafrechtlich verfolgt.

a) Portugal

Den eben beschriebenen Weg ist die portugiesische Gesetzgebung gegangen. Im Juli 2001 trat ein Gesetz in Kraft, das den Besitz von geringen Mengen an Cannabis zum Eigenverbrauch aus dem Strafrecht in das Ordnungswidrigkeitenrecht transformierte. Sichergestelltes Cannabis wird

⁸⁰ Büttner, S. 43, 144.

von den Strafverfolgungsbehörden konfisziert und die Konsumgewohnheiten der Verdächtigen analysiert, anstatt Freiheitsentzug drohen Delinquenten Geldstrafen, Sozialstunden, eine Einweisung in medizinische Behandlung oder Bewährungsstrafen.⁸¹

Die Gesetzesänderungen waren eine Reaktion auf die immer größer werdenden Mengen an Betäubungsmitteln, die die portugiesischen Häfen aus den USA, Lateinamerika und Afrika erreichen. Um die Strafverfolgung zu entlasten, wurden Konsumenten von Cannabis von der Strafverfolgung ausgenommen.⁸²

b) Vorteile einer Transformation

Vorteilhaft an der Transformation von einzelnen Cannabisdelikten in Ordnungswidrigkeiten ist, dass Cannabis *de jure illegal* bleibt und der Strafverfolgung die Möglichkeit gegeben wird, sich voll und ganz dem Kampf gegen die Hinterleute des *illegalen* nationalen und globalen Betäubungsmittelhandels zu widmen. Um Polizei und Justiz jedoch komplett von Cannabisbagatelldelikten zu entlasten, sind solche Regelungen nicht weitreichend genug und stellen höchstens einen Schritt in die richtige Richtung dar.

⁸¹ UNODC, World Drug Report 2009, New York 2009, S. 168.

⁸² Ria.ru, 10 Beispiele der Legalisierung von Cannabis, Moskau 2011.

2. Schaffung von Fremdgefährdungs-, Sozialwidrigkeits- oder Ungefährlichkeitsklauseln

Eine teilweise Entkriminalisierung könnte auch durch das Einfügen von tatbestandsausschließenden oder rechtswidrigkeitsausschließenden Klauseln sowie durch das Einfügen einer objektiven Strafbarkeitsbedingung erreicht werden.

a) Fremdgefährdungsklausel

Eine Fremdgefährdungsklausel wie in § 316 StGB könnte die Tatbestände bspw. der Art. 307, 309 UkrStGB oder des § 29 BtMG ausschließen. Das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln wird durch § 316 StGB erst mit Strafe bewehrt, wenn der Führer des Fahrzeuges aufgrund des Alkoholkonsums fahruntüchtig ist. Die Rechtsprechung entwickelte hierzu einen Grenzwert, der die absolute Fahruntüchtigkeit bedeutet. Bei Erreichen dieses Grenzwertes wird unwiderleglich vermutet, dass der Täter das Universalrechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet.⁸³ In Anlehnung hieran könnte eine Klausel in die Art. 307, 309 UkrStGB oder § 29 BtMG eingefügt werden, wonach das Verhalten nur strafbar ist, wenn die Gesundheit anderer gefährdet

⁸³ Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, 62. Aufl., München 2015, § 316 Rn. 1.

wird. Es wäre dann der Rechtsprechung überlassen, Mengengrenzungen zu entwickeln, bei deren Erreichen eine Fremdgefährdung bzw. eine Gefährdung der Volksgesundheit unwiderleglich vermutet wird. Natürlich könnte die Klausel auch lediglich auf die bereits besprochenen konsumbezogenen Tatbestände angewendet werden.⁸⁴

b) Rechtswidrigkeitsklausel

Eine Sozialwidrigkeits- oder Rechtswidrigkeitsklausel wie sie § 240 Abs. 2 StGB aufweist, könnte die offenen Tatbestände der Art. 307, 309 UkrStGB und § 29 BtMG eingrenzen. Die Nötigung, vor allem durch Drohung, iSd § 240 StGB ist nicht automatisch unrechtsindizierend. Sie ist nur rechtswidrig, wenn sie verwerflich, in Anlehnung an die guten Sitten sozialwidrig ist.⁸⁵ Eine solche Klausel im Rahmen der Art. 307, 309 UkrStGB und § 29 BtMG könnte besagen, dass die Tat rechtswidrig ist, wenn sie eine bestimmte Menge überschreitet.⁸⁶ Eine Menge festzuschreiben erscheint sehr

⁸⁴ Schneider, Hartmut, Zur Entkriminalisierung der Konsumverhaltensweisen des Betäubungsmittelstrafrechts im Lichte internationaler Verpflichtungen, StV 1992, 489, 490.

⁸⁵ Altvater, Gerhard, in: Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch, Bd. 7/2, 12. Aufl., Berlin 2015, S. 307, 405.

⁸⁶ Schneider, StV 1992, 489, 491.

unflexibel. Eine andere Möglichkeit wäre es, sich an der Konstruktion der geringen Menge der §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 1 S. 1 BtMG zu orientieren und sie für solche Klauseln zu verwenden.

c) Objektive Strafbarkeitsbedingung

Eine Ungefährlichkeitsklausel als eine objektive Strafbarkeitsbedingung könnte den staatlichen Strafanspruch bei Bagatellfällen einschränken. § 326 StGB bspw. schützt abstrakt die Umwelt vor dem unbefugten und gefährlichen Umgang mit Abfällen. Die Strafbarkeit ist nach § 326 Abs. 6 StGB ausgeschlossen, wenn eine Gefährdung aufgrund einer geringen Menge an Abfällen objektiv ausgeschlossen ist.⁸⁷ Durch Einfügen einer solchen Klausel könnte die Gesetzgebung für das Betäubungsmittelrecht Bagatellfälle dem staatlichen Strafanspruch entziehen. Für die Konsumtatbestände des Art. 309 UkrStGB und des § 29 BtMG könnte die Klausel lauten, dass die Tat nur strafbar ist, wenn sie die geringe Menge i.S.d. §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 1 S. 1 BtMG überschreitet.⁸⁸

⁸⁷ Lackner, Karl/Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Aufl., München 2014, § 326 Rn. 12.

⁸⁸ Schneider, StV 1992, 489, 491.

3. Entfallen der Strafbarkeit von konsumbezogenen Delikten

Einen weiteren Schritt in Richtung Legalisierung vollziehen Konzepte, welche die Strafbarkeit von konsumbezogenen Cannabisdelikten komplett entfallen lassen. Das ersatzlose Entfallenlassen der Strafbarkeit von Cannabiskonsumdelikten führt zu einer quasi Legalisierung des Cannabis Eigenkonsums bei gleichzeitig bestehen bleibender Strafbarkeit des gewerblichen Cannabisumgangs in großen Mengen. Dies kann durch Streichen einzelner Gesetzesabschnitte im Rahmen der Art. 309 UkrStGB oder des § 29 BtMG geschehen oder durch Einfügen eines zwingenden Strafausschließungsgrundes in jene Gesetzesabschnitte. Die von § 29 Abs. 5 BtMG erfassten uneigennütigen Begehungsformen des § 29 Abs. 1, 2, 4 BtMG und Art. 309 UkrStGB könnten von der Strafbarkeit ausgenommen werden, eventuell mit einer Einschränkung auf den Eigenverbrauch.⁸⁹

⁸⁹ So von Sommer, Bertold, Richter am BVerfG a.D. im Sondervotum zum Cannabis-Urteil des BVerfG vorgeschlagen, NJW 1994, 1577, 1590; und von der SPD-Fraktion dem Bundestag im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Suchtstoffübereinkommen 1988 zum Beschluss vorgelegt, BT-Drs. 12/4913, S. 2.

a) *Aserbaidtschan*

Die Strafgesetze Aserbaidtschans stellen hierbei auf die sichergestellte Menge an Betäubungsmitteln ab. Nach Art. 234 Abs. 1 des aserbaidtschanischen Strafgesetzbuchs ist der *illegale* Kauf oder die Lagerung von Betäubungsmitteln ohne Verkaufsabsicht nur strafbar, wenn die Menge größer ist als für den Eigenverbrauch notwendig.⁹⁰ Wie in Portugal werden durch die aserbaidtschanische Gesetzgebung Kleinkonsumenten von der Strafverfolgung ausgenommen und entkriminalisiert.

b) *Belgien*

Im Jahre 1998 wurde in Belgien entschieden, Cannabis den *weichen* Betäubungsmitteln zuzurechnen und die Verfolgung der Konsumenten von Cannabis einzuschränken. 2003 beschloss das Parlament ein Gesetz, das unter anderem die Entkriminalisierung von Cannabis zum Gegenstand hatte. 2005 wurde das Gesetz konkretisiert, sodass der Besitz von mehr als 3 Gramm Cannabis oder das Erregen öffentlichen Ärgernisses im Zusammenhang mit dem Besitz von Cannabis oder der Besitz von Cannabis bei Vorliegen besonderer Umstände wieder voll strafbar wurde. In der Praxis bedeutet dies, dass Cannabisbesitz in der Nähe von Orten an

⁹⁰ Musik, A. A./Pea, A. P., Die Strafe für Drogenhandel, 1. Aufl., Chmelnyzkyj, 2010, S. 118.

denen sich Jugendliche aufhalten oder das öffentliche Zurschaustellen von Cannabis weiterhin strafbar sind.⁹¹

III. Die Legalisierung von Cannabis

Legalisierung ist die Freigabe (auch einzelner) Betäubungsmittel, dies kann mit Verzicht auf Regulierung des legalisierten Stoffes oder Ergänzung von staatlichen Kontrollmechanismen erfolgen.⁹²

1. *Explizites Cannabisgesetz*

Die Regulierung von legalisiertem Cannabis könnte durch ein eigenes Gesetz erfolgen. In der nahen Vergangenheit haben Uruguay und der US-Bundesstaat Colorado Cannabis legalisiert und hierfür eigene Gesetze geschaffen, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im März 2015 ein solches Gesetz in den deutschen Bundestag eingebracht.

a) *Colorado, USA*

In Colorado sind durch ein Gesetz, welches Cannabis legalisiert, der Verkauf oder die Weitergabe von Marihuana an Personen unter 21 Jahren verboten worden, die Art des

⁹¹ Ria.ru, 10 Beispiele der Legalisierung von Cannabis.

⁹² Büttner, S. 41.

industriell produzierten Cannabis wurde festgelegt und der Verkauf wird reguliert.⁹³

b) *Uruguay*

Das Gesetz zur legalen Cannabisabgabe in Uruguay stellt als Zweck den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in den Vordergrund. Die Legalisierung von Cannabis wurde durch eine Änderung der Betäubungsmittelgesetzgebung mit einer Ausnahme für Cannabis vom generellen Verbot des Anbaus von Pflanzen mit psychoaktiven Wirkstoffen erreicht.⁹⁴

c) *Cannabiskontrollgesetz*

In Deutschland brachte die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes in den Bundestag ein nach dem Volljährige bspw. bis zu 30 Gramm Cannabis besitzen dürften. Das Gesetz würde außerdem Kennzeichnungen, Warnhinweise etc. für Cannabis und dessen Verkauf sowie die Genehmigungspflichten regeln. Nach dem Gesetz wäre für den Jugendschutz gesorgt und Cannabis besteuert.⁹⁵ Das Gesetz wurde im Bundestag beraten und anschließend an

⁹³ State of Colorado, Article XVIII, Section 16: Personal Use and Regulation of Marijuana, Colorado Constitution.

⁹⁴ Deutscher Bundestag, Gesetz zur legalen Cannabisabgabe in Uruguay, Berlin, 2014.

⁹⁵ BT-Drs. 18/4204, S. 9 f., 12, 14 f., 26.

die betroffenen Ausschüsse überwiesen. Ein Beschluss des Gesetzes erscheint jedoch ob der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag als unwahrscheinlich.⁹⁶

2. *Legalisierung aller Betäubungsmittel*

Die weitgehendste Form der Legalisierung von Betäubungsmitteln wäre ihre vollständige Freigabe. Dies könnte z.B. durch Abschaffung des BtMG oder Streichung der Betäubungsmittel betreffenden Artikels des UkrStGB ohne jedwede weitere Reglementierung bewerkstelligt werden.⁹⁷

G. *Konzepte zum Umgang mit Cannabis in der Ukraine und Deutschland*

Nach der ausführlichen Analyse der rechtlichen Behandlung des Umgangs mit Cannabis in der Ukraine, Deutschland, Europa und der ganzen Welt, wird es Zeit, dass wir unsere Vorschläge zum zukünftigen Umgang mit Cannabis in unseren Heimatländern darstellen.

I. *Coffeeshops in der Ukraine*

Die Legalisierung von Cannabis in der Ukraine ist eine aktuelle Frage. In der Gesellschaft gibt es zu diesem Thema gegensätzliche Meinungen mit

⁹⁶ Ehlers, Fiona, Cannabis-Gesetz der Grünen: Kiffen, aber richtig, Spiegel Online, Hamburg, 4.03.2013.

⁹⁷ Büttner, S. 41.

unterschiedlichen Argumenten. Gegner einer Liberalisierung des Umgangs mit Cannabis verweisen auf die Schäden für die Gesundheit von Cannabiskonsumenten, auf die Suchtgefahr und auf die Gefahr für die Gesellschaft, die ein solcher Schritt haben könnte. Studien weisen jedoch darauf hin, dass der gesundheitliche Schaden durch Cannabisrauchen geringer ist als der Schaden durch Tabak- und Alkoholkonsum. Letztere belegen im Ranking der schädlichsten Suchtstoffe die ersten Plätze, während Cannabis den achten Platz einnimmt.⁹⁸ Außerdem verursacht Cannabis weniger Aggressionen im Menschen als Alkohol, was sich in geringeren Zahlen an Fremd-/Selbstverletzungen nach Cannabiskonsum im Gegensatz zum Alkoholkonsum ausdrückt. Hierfür sprechen auch ausländische Erfahrungen, das Kriminalitätsniveau in anderen Ländern hat sich nach der Legalisierung von Cannabis reduziert. Die einzige logische Folge ist die Frage, wie man Cannabis legalisieren kann.

Wir sind der Meinung, dass ein Gesetz der Ukraine «Über die Legalisierung von Cannabis» erlassen werden sollte, das Änderungen im aktuellen UkrStGB über die Entkriminalisierung der Straftaten im Bezug

⁹⁸ Nutt, David J./King, Leslie A./Phillips, Lawrence D., Drug harms in the UK: a multicriteria decision analysis, *The Lancet*, London 2010, 1558.

auf den Umgang mit Cannabis vornimmt. In einem weiteren Gesetz «Über die Lizenzierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Cannabis» sollten Vorschriften über die Lizenzierung des Verkaufs und der Verbreitung von Cannabis erlassen werden. Im Gesetz «Über die Legalisierung von Cannabis» sollte außerdem vorgesehen werden, dass Cannabis nur von denjenigen verkauft und vertrieben werden darf, die eine Lizenzierung nach dem Gesetz «Über die Lizenzierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Cannabis» erhalten haben. Außerdem wäre es sinnvoll, eigene Computersysteme zur Evaluation des Cannabisverkaufsprogramms zu schaffen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen betrieben werden. In diese sollten Daten aus den Verkaufsstellen über Anzahl der Käufer und die eingekauften Mengen eingespeist werden, um den Erfolg des Programms zu evaluieren. Es wäre außerdem wichtig, Cannabis für Jugendliche unter 21 Jahren unzugänglich zu machen und den Weiterverkauf von Cannabis und den Verkauf von unlizenzierten Cannabis zu unterbinden. Dies bedeutet, dass straf- und ordnungsrechtliche Verantwortungen für Täter, die Cannabis ohne Lizenz und/oder außerhalb von Coffeeshops verkaufen, bestimmt sein müssten. Diese müssten jedoch niedriger angesetzt sein als die aktuellen Strafen in den Art. 305 ff. UkrStGB. Des

Weiteren schlagen wir vor, dass sich die Ukraine die niederländische Erfahrung im Bezug auf Coffeeshops teilweise zu eigen macht. Insbesondere sollten Coffeeshops sich nicht im Umkreis von 500 Metern neben Schulen und anderen Lehranstalten befinden und kein Recht haben, für Cannabis zu werben. So sollten Coffeeshops nicht mehr als 1000 Gramm Cannabis auf Lager haben und dieses nicht an Jugendliche unter 21 Jahren verkaufen. Schließlich sollten Coffeeshops nicht mehr als 5 Gramm Cannabis pro Person im Laufe des Tages verkaufen, keinen Alkohol ausschenken und verkaufen dürfen. Zugegebenermaßen kann das vorgeschlagene Konzept zur Liberalisierung des Umgangs mit Cannabis keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Perfektion erheben. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Ukraine sich Auslandserfahrungen aneignen sollte und gleichzeitig eigene Mechanismen einführen könnte, um die Besonderheiten der Entwicklung der ukrainischen Gesellschaft zu berücksichtigen.

II. Cannabisprodukte als Rauchprodukte in Deutschland

Unseres Erachtens braucht es kein eigenes Gesetz, um Cannabis in Deutschland zu legalisieren. Typischerweise wird Cannabis geraucht, womit Cannabis von der Konsumform dem Tabak sehr nahe kommt. Cannabis wird meist in kleinen

wiederverschließbaren Plastiktüten erworben, wie es beim Feinschnitttabak der Fall ist. Genau wie Zigaretten aus Feinschnitttabak werden Joints von Hand in Zigarettenpapier gerollt und mit einem Filter versehen. Der Verkauf von langem Zigarettenpapier für Joints und spezieller Filter oder Papierblättchen, die zum Herstellen eigener Filter verwendet werden, ist in Deutschland *legal*. Meist wird Joints in Deutschland sogar Feinschnitttabak beigefügt, um ein gleichmäßigeres Abbrennen zu erreichen.

Wie wir sehen, ergeben sich viele Gemeinsamkeiten zwischen Cannabis und Feinschnitttabak. Es liegt daher nahe, Cannabis als Rauchprodukt iSd Tabakgesetzes zu definieren. Durch Streichen von Cannabis aus Anlage I des BtMG wäre dieses legalisiert. Der Besitz, Erwerb, aber auch das Handeltreiben mit Cannabis i.S.d. §§ 29 ff. BtMG wäre damit nicht mehr strafbar. Eine solche Streichung wäre auch mit zeitlicher Beschränkung denkbar, um bspw. die Auswirkungen einer Freigabe von Cannabis auf Konsumgewohnheiten oder die Volksgesundheit zu evaluieren.⁹⁹

⁹⁹ Hessische Kommission Kriminalpolitik, Entkriminalisierungsvorschläge der Hessischen Kommission «Kriminalpolitik» zum Betäubungsmittelstrafrecht, StV 1992, 249, 254.

Sofern man Cannabisprodukte aus der Anlage I des BtMG streicht, ergeben sich jedoch Folgeprobleme. Der Verkehr mit Cannabis wäre nicht geregelt, jeder könnte bspw. Cannabis erwerben, unabhängig vom Alter des Käufers. Naheliegende Möglichkeit den Umgang mit Cannabisprodukten ohne komplett neues Gesetz zu regeln, wäre die Einordnung von Cannabis und seinen Produkten als Tabakerzeugnissen gleichstehend iSd § 3 Abs. 2 VTabakG.¹⁰⁰ Cannabisprodukte hierunter zu subsumieren ist unproblematisch, wesentliches Kriterium der Tabak- und diesen gleichstehenden Erzeugnissen ist, dass diese zum Rauchen, Kauen, sonstigem oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind.¹⁰¹ Durch das Einfügen einer Nr. 4, welche Cannabisprodukte auflistet, in § 3 Abs. 2 VTabakG und in § 1 Abs. 2 Tabaksteuergesetz¹⁰² wären Cannabisprodukte denselben Regulierungen unterstellt und auf gleiche Weise besteuert wie bspw. Zigaretten. Durch weitere Verordnungen und Richtlinien könnten bestehende Regulierungen auf Cannabisprodukte ausgeweitet oder an diese angepasst werden. Das gesetzliche

Rahmenkonstrukt würde jedoch bereits bestehen und es bräuchte keiner neuen Gesetze.

Das Einordnen von Cannabisprodukten als Rauchprodukte stellt jedoch unseres Erachtens nicht das endgültige Ziel dar. Vielmehr wäre dieser Schritt ein richtiger und wichtiger auf dem Weg zu einem liberaleren Umgang mit vielen weiteren Betäubungsmitteln und ein vernünftiger Schritt in Richtung einer Betäubungsmittelpolitik, die sich von der Idee der kompletten Prohibition verabschiedet und ihren neuen Fokus auf die inhaltliche Kontrolle von Betäubungsmitteln sowie die Gesundheitsprävention, die gesundheitliche Aufklärung und den Jugendschutz richtet.

H. Fazit

Die Geschichte des 20. Jahrhunderts lehrt uns die Ergebnislosigkeit des krampfhaften Kampfes gegen *illegale* Betäubungsmittel, symptomatisch lässt sich dies am folgenden Beispiel belegen: Die Zerstörung der Produktionsstätten für Betäubungsmittel in Peru führte zur Steigerung der Zucht von Cannabispflanzen in Kolumbien. Nach der Zerstörung der Pflanzen in Kolumbien stieg wiederum die Produktion von Cannabis in Peru. Nach der Blockade des Schmuggels durch die Karibik in die USA, stieg der Schmuggel über Mexiko. Der Krieg gegen

¹⁰⁰ BGBl. I, 1997, S. 2296.

¹⁰¹ Zipfel, Walter/Rathke, Kurt-Dietrich/Sosnitza, Olaf, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 159. Aufl., München 2014, VTabakG S. 6.

¹⁰² BGBl. I, 2009, S. 1870.

Betäubungsmittel in Südamerika hat die lokale Kriminalität radikalisiert, die Regierungen und Rechtsschutzorgane verdorben und zur Überladung des Strafverfolgungssystems geführt, während das Hauptziel der staatlichen Agenda, die Reduzierung der Produktion von Betäubungsmitteln, nicht erreicht wurde.¹⁰³

Die Konsumentenzahlen von Cannabis sind stabil bis steigend, die Strafverfolgungsorgane scheinen dem Problem nicht Herr zu werden. Uns ist nicht ersichtlich, worin das große Risiko eines liberaleren Umgangs mit Cannabis liegen soll. Natürlich könnte eine Freigabe von Cannabis zu höheren Konsumentenzahlen führen, fraglich ist jedoch eh, wie aussagekräftig Statistiken über den Konsum von Cannabis ob der Illegalität von Cannabis sind.

Aus unserer Sicht spricht vieles für eine Legalisierung von Cannabis. Zum einen kämen wir mit einer Legalisierung von Cannabis der Einhaltung des persönlichen Selbstbestimmungsrechtes, der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Wahrung des Prinzips der freiverantwortlichen Selbstschädigung näher. Zum anderen würde eine Legalisierung des Cannabisverkaufs vielen Kleinkriminellen eine «goldene Brücke» in die Legalität eröffnen: Wer wäre

aufgrund der Expertise im Bezug auf Cannabis als offizielle Verkäufer besser geeignet als jetzige Dealer? Neben solch rechtsdogmatischen Argumenten sprechen jedoch auch die Fakten für eine Legalisierung von Cannabis. Aus monetärer Sicht wären hier sowohl die Einsparungen im Bereich der Strafverfolgung von Cannabisdelikten als auch die zusätzlichen Steuereinnahmen aus dem Cannabishandel zu nennen, die dem Staat momentan verloren gehen. Die staatliche Kontrolle über Inhaltsstoffe und Herstellung von Cannabis würde zu einer Steigerung der Qualität und zur Verringerung der Gesundheitsrisiken durch Cannabiskonsum führen, die Legalisierung von Cannabis ermöglicht eine bessere Aufklärung über Gesundheitsrisiken sowie bessere Prävention aufgrund der Enttabuisierung von Cannabis durch Aufheben des Verbotes. Als wichtig für die Ukraine erachten wir, dass die Legalisierung von Cannabis der organisierten Kriminalität und damit der Korruption entgegenwirkt.

Wir können getrost sagen, dass die Legalisierung von Cannabis ein großer Schritt für die Ukraine und Deutschland wäre, der mit Traditionen brechen und neue Wege beschreiten würde. Jedoch überwiegen nach unserer Ansicht eindeutig die Vorteile einer Cannabislegalisierung sowie die Zweifel an der Legitimität des Cannabisverbots gegenüber eventuellen Gesundheitsrisiken

¹⁰³ The Economist, *Illegal drugs – The wars don't work*, London 2015.

durch Cannabiskonsum, die sich aufgrund des real existierenden Cannabiskonsums in unseren Gesellschaften eh nicht unterbinden lassen. Da Studien sogar vermuten lassen, dass mit der (Teil-)Legalisierung von Cannabis die Suizidrate unter jungen Männern in der Bevölkerung fällt,¹⁰⁴ erscheint uns eine schrittweise Legalisierung von Cannabis als umso dringender geboten.

¹⁰⁴ *Anderson, D. Mark/ Rees, Daniel I./ Sabia, Joseph J., High on Life? Medical Marijuana Laws and Suicide, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit, Bonn 2012, S. 17.*